

Vertrag Nr. [...]



Pure



'SH VGS Storage Hub

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH Maximilianallee 2 04129 Leipzig

- nachstehend "VGS" genannt -

und

[Firma] [Straße]

[PLZ] [Ort]

- nachstehend "Kunde" genannt -

- nachstehend zusammen "Vertragspartner" genannt -



INHALTSVERZEICHNIS

GRU	NDSÄTZLICHES	3
§ 1	Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	3
PRO	DUKTBESCHREIBUNG "PURE"	4
§ 2	Kapazitäten und Leistungszeitraum	4
SPE	CHERENTGELT	4
§ 3	Speicherentgelt	4
§ 4	Leistungsentgelte	4
§ 5	Variables Entgelt	5
DIEN	ISTLEISTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGSENTGELT	7
§ 6	Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte	7
§ 7	Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt	8
§ 8	Gasübergabe und Übergabeentgelt	8
SON	STIGE ENTGELTE	9
§ 9	Nichtausspeicherung und pauschalierter Schadenersatz	9
ABR	ECHNUNG DER SPEICHER-, DIENSTLEISTUNGS- UND SONSTIGEN ENTGELTE.	9
§ 10	Rechnungsstellung	9
STAI	NDORTBEDINGUNGEN	10
§ 11	Gasübergabepunkt	10
SCH	LUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 12	Salvatorische Klausel	10
§ 13	In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages	11



GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

(1) VGS stellt dem Kunden während des Leistungszeitraums dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt "Pure" zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich als Gegenleistung, das vereinbarte Speicherentgelt zu zahlen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 11 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren "*Speicher"* bzw. "*Speicher* VGS Storage Hub").

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige
 - Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt"

sowie die nachfolgend im Gesamten als "Geschäftsbedingungen der VGS" bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.08.2023 ("Speicher-AGB"),
- Operating Manual, gültig ab 01.01.2024.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter <u>www.vng-gasspeicher.de</u>. Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS diese an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.



PRODUKTBESCHREIBUNG "PURE"

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem Kunden im Zeitraum vom [...], 06:00 Uhr bis [...], 06:00 Uhr (Leistungszeitraum) die in Nummer 1 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" definierten unterbrechbaren Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung auf dem Speicher zur Verfügung.
- (2) Die Kapazitäten Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung sind ungeachtet einer Kennlinie nutzbar.
- (3) Eine etwaige Unterbrechung der Kapazitäten Arbeitsgasvolumen und/oder Einspeicherleistung und/oder Ausspeicherleistung erfolgt in einer
 - für die Kapazitäten Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung in Nummer 4.3.3. des Operating Manual definierten Unterbrechungsreihenfolge und
 - für die *Kapazität Arbeitsgasvolumen* in Nummer 4.3.4. des Operating Manual definierten Unterbrechungsreihenfolge.
- (4) Erfolgt eine Unterbrechung der Kapazität Arbeitsgasvolumen ist der Kunde verpflichtet, die von VGS mitgeteilten Gasmengen innerhalb einer von VGS gesetzten Frist auszuspeichern. Speichert der Kunde nicht fristgerecht, nicht vollständig bzw. gar nicht aus ("Nichtausspeicherung"), ist VGS neben weitergehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz gemäß § 9 zu verlangen.

SPEICHERENTGELT

§ 3 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- den Leistungsentgelten gemäß § 4 und
- dem variablen Entgelt gemäß § 5.

§ 4 Leistungsentgelte

(1) Für die Vorhaltung der in Nummer 1 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" definierte Kapazität Arbeitsgasvolumen zahlt der Kunde an VGS während des



Leistungszeitraums das in Nummer 2.1 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" bezifferte, fest vereinbarte Leistungsentgelt in Euro pro Gastag (€/d) ("Leistungsentgelt AGV").

Soweit eine Unterbrechung der Kapazität Arbeitsgasvolumen stattfindet, die nicht auf höhere Gewalt gemäß Speicher-AGB zurückzuführen ist, erfolgt keine Rückerstattung des Leistungsentgelts AGV. Dies bedeutet, dass das Leistungsentgelt AGV auch dann anfällt, wenn während des gesamten Leistungszeitraums eine Unterbrechung stattfindet.

(2) Für die in Nummer 1 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" definierte Kapazität Einspeicherleistung zahlt der Kunde während des Leistungszeitraums ein nutzungsabhängiges Leistungsentgelt ("Leistungsentgelt ESL"). Dieses Leistungsentgelt ESL berechnet sich nach den vom Kunden im jeweiligen Speichermonat eingespeicherten Gasmengen in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" bezifferten Faktor "Leistungsentgelt ESL" in €/MWh.

Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen*.

(3) Für die in Nummer 1 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" definierte Kapazität Ausspeicherleistung zahlt der Kunde während des Leistungszeitraums ein nutzungsabhängiges Leistungsentgelt ("Leistungsentgelt ASL"). Dieses Leistungsentgelt ASL berechnet sich nach den vom Kunden im jeweiligen Speichermonat ausgespeicherten Gasmengen in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" bezifferten Faktor "Leistungsentgelt ASL" in €/MWh.

Die ausgespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen*.

§ 5 Variables Entgelt

(1) Der Kunde zahlt an VGS während des Leistungszeitraums ein variables Entgelt.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.3 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" bezifferten, gegebenenfalls unter Verwendung der Anpassungsformel gemäß Abs. (3) anzupassenden, Faktor "variables Entgelt" in €/MWh.



- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen*.
- (3) Für den in der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferten Faktor "variables Entgelt" erfolgt eine Anpassung des Faktors "variables Entgelt" nach Maßgabe der nachstehenden Anpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$FVE_{k+1/k+2} = FVE_{k/k+1} \cdot \left(0.3 + 0.05 \cdot \frac{L_{k-1}}{L_{k-2}} + 0.25 \cdot \frac{S_{k-1}}{S_{k-2}} + 0.4 \cdot \frac{G_{k-1}}{G_{k-2}}\right)$$

Hierbei wird der Faktor "variables Entgelt" für das jeweils folgende *Speicherjahr* ($FVE_{k+1/k+2}$) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres k berechnet (Berechnungszeitpunkt).

In obiger Formel bedeuten:

 $FVE_{k+1/k+2}$

Faktor "variables Entgelt" in €/MWh für das jeweils zu berechnende Speicherjahr (vom 1. April des Kalenderjahres **k+1** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+2**)

 $FVE_{k/k+1}$

Faktor "variables Entgelt" in €/MWh für das laufende *Speicherjahr* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres *k* bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres *k+1*)

 L_{k-1} bzw. L_{k-2}

Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2020 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre *k-1* bzw. *k-2* ("Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige, Statistik Code: 62221-0001 (WZ08-D), in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, GENESIS Online abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online)

 S_{k-1} bzw. S_{k-2}

Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden (2021 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre *k-1* bzw. *k-2* ("Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Statistik Code: 61241-0003 (GP19-351114-01), in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, GENESIS Online abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online)



 G_{k-1} bzw. G_{k-2}

Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie (2021 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre *k-1* bzw. *k-2* ("Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)", Statistik Code: 61241-0003 (GP19-352223) in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, GENESIS Online abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online)

Der Faktor "variables Entgelt" in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, den Index der Erzeugerpreise für
elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder den Index der Erzeugerpreise
für Erdgas bei Abgabe an die Industrie auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem
Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des Faktors "variables Entgelt".

Wird der Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, der Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom, bei Abgabe an Sonderkunden und/oder der Index der Erzeugerpreise für Erdgas, bei Abgabe an die Industrie ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Anpassungsregelung möglichst nahe kommt.

DIENSTLEISTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGSENTGELT

§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der Kunde ist innerhalb des Leistungszeitraums dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt "Pure" angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:
 - teilweise Kapazitätsübertragung gemäß § 7 Abs. (1),
 - Gasübergabe gemäß § 8 Abs. (1).



- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle einer
 - teilweisen Kapazitätsübertragung zur Zahlung eines Übertragungsentgeltes gemäß § 7 Abs. (2),
 - Gasübergabe zur Zahlung eines Übergabeentgeltes gemäß § 8 Abs. (2).

§ 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine teilweise Kapazitätsübertragung setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden Kapazitäten von den kontrahierten Kapazitäten dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (Aufteilung der Kapazitäten). Hierzu ermittelt VGS neue Kennlinien.
 - Die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* dieses Vertrages befindlichen *Gasmengen* werden anteilig in Bezug auf die aufgeteilte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* diesem zugeordnet ("Aufteilung der Gasmengen").
- (2) Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* jeweils nebst Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt", kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen. Vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatzes (4) werden hierbei die dem jeweiligen Kapazitätsanteil zugeordneten *Gasmengen* mit übertragen.
- (3) Bei einer Kapazitätsaufteilung gemäß Abs. (1) hat der Kunde für die Aufteilung der Kapazitäten und Gasmengen ein Entgelt ("Übertragungsentgelt") zu zahlen. Die Höhe des Übertragungsentgelts bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der Anfrage des Kunden nach Aufteilung der Kapazitäten veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (4) Für den Fall, dass die gemäß vorstehendem Absatz (1) aufgeteilten *Gasmengen* nicht oder nur anteilig mit dem jeweiligen Kapazitätsanteil übertragen werden sollen, kann der *Kunde* diese *Gasmengen* im Wege der *Gasübergabe* in einen anderen Vertrag übergeben. Die Regelungen der *Gasübergabe* (vgl. § 8) finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Gasübergabe und Übergabeentgelt

(1) Soweit ein Kunde eingespeicherte Gasmengen an einen anderen Kunden übergeben möchte ("Gasübergabe") bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht,



wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* eine entsprechende Anfrage prüfen.

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende Kunde ein Übergabeentgelt an VGS zu zahlen. Die Höhe des Übergabeentgelts bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der Nominierung der Gasübergabe veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (3) Sollte VGS im Fall der Gasübergabe ein möglicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen (zum Beispiel bei der Gasübergabe aus einem Vertrag mit inkludiertem variablen Entgelt in einen Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt) behält sich VGS vor, neben dem Übergabeentgelt gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die Gasübergabe dient.

SONSTIGE ENTGELTE

§ 9 Nichtausspeicherung und pauschalierter Schadenersatz

Bei Nichtausspeicherung nach Unterbrechung des *Arbeitsgasvolumens* gemäß § 2 Abs. (4) erhebt VGS einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 2,00 € pro nicht fristgerecht ausgespeicherten 1.000 kWh und pro Stunde der Fristüberschreitung. VGS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem *Kunden* bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

ABRECHNUNG DER SPEICHER-, DIENSTLEISTUNGS- UND SONSTIGEN ENTGELTE

§ 10 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das Leistungsentgelt AGV gemäß § 4 Abs. (1) monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das Leistungsentgelt ESL gemäß § 4 Abs. (2), das Leistungsentgelt ASL gemäß § 4 Abs. (3) sowie das *variable Entgelt* gemäß § 5 monatlich,



- üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes Übertragungsentgelt für die teilweise Kapazitätsübertragung gemäß § 7 Abs. (2), ein gegebenfalls anfallendes Übergabeentgelt für die Gasübergabe gemäß § 8 Abs. (2) sowie einen gegebenenfalls anfallenden pauschalierten Schadenersatz gemäß § 9 stellt VGS dem Kunden grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der teilweisen Kapazitätsübertragung bzw. der Gasübergabe bzw. der Nichtausspeicherung nach Unterbrechung des Arbeitsgasvolumens folgt.

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 11 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

Speicher	Marktgebiet	Angrenzender Netzbetreiber	Gasübergabepunkt (Netzpunkt (Entry/Exit))
VGS Storage Hub	THE	Ontras Gastransport GmbH	VGS Storage Hub

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.



§ 13 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit Unterzeichnung durch beide *Vertragspartner* in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.

Leipzig,

Unterschrift VNG Gasspeicher GmbH

[Ort],

Unterschrift Kunde



Anlage

"Kapazitäten und Speicherentgelt"

zum Vertrag Nr. [...]



Pure



VGS Storage Hub

- gültig ab [...] -



1 Kapazitäten

Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten, auf unterbrechbarer Basis nutzbaren Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV), Einspeicherleistung (ESL) und Ausspeicherleistung (ASL):

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
[] – []	[]	[]	[]	unterbrechbar

2 Speicherentgelt

2.1 Leistungsentgelt AGV

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die kontrahierten *Kapazität Arbeitsgasvolumen* zu zahlende Leistungsentgelt AGV:

Leistungszeitraum	Leistungsentgelt
06:00 Uhr – 06:00 Uhr	€/Gastag
[] – []	[]

2.2 Leistungsentgelt ESL, Leistungsentgelt ASL – Faktor "Leistungsentgelt ESL" und Faktor "Leistungsentgelt ASL"

Die folgende Tabelle enthält die Faktoren "Leistungsentgelt ESL" und "Leistungsentgelt ASL", die für die Berechnung der vom *Kunden* zu zahlenden Leistungsentgelte ESL bzw. ASL heranzuziehen sind:

Leistungszeitraum	Faktor "Leistungsentgelt ESL"	Faktor "Leistungsentgelt ASL"
06:00 Uhr – 06:00 Uhr	€/MWh	€/MWh
[] – []	[]	[]

2.3 Variables Entgelt - Faktor "variables Entgelt"

Die folgende Tabelle enthält den Faktor "variables Entgelt", der für die Berechnung des vom Kunden zu zahlenden variablen Entgelts heranzuziehen ist:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Faktor "variables Entgelt" €/MWh
[] – []	[]
[] – []	-, *

^{*} Faktor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. (3) des Vertrages.